

Vermögensanlage bei klassischen Stiftungen

I. Einleitung

Die Vermögensanlage bei klassischen Stiftungen orientiert sich primär am Stiftungszweck, muss aber auch das komplexe und volatile Umfeld der Finanzmärkte adäquat einbeziehen. Mit dem vorliegenden Merkblatt bietet die ATIOZ eine Orientierungshilfe für diese zentrale Führungsaufgabe unter Berücksichtigung von aufsichtsrelevanten Aspekten.

II. Kategorien von Stiftungsvermögen

Das Vermögen einer klassischen Stiftung dient ausschliesslich der Erfüllung des Stiftungszwecks. Je nachdem, wie die Mittel der Stiftung zur Zweckverfolgung eingesetzt werden, lassen sich drei Kategorien von Stiftungsvermögen unterscheiden:

1. Zweckgebundenes Vermögen	2. Zweckbezogenes Vermögen	3. Finanzanlagevermögen
Dieser Teil des Vermögens dient direkt und unmittelbar der Erreichung des Stiftungszwecks .	Dieser Teil des Vermögens dient mittelbar durch die Vermögensanlage der Erreichung des Stiftungszwecks . Der Anlageentscheid wird primär durch die Zweckerfüllung begründet.	Dieser Teil des Vermögens dient der Finanzierung des Stiftungszwecks . Er stellt die Mittel bereit, um den Stiftungszweck indirekt durch finanzielle Beiträge zu erfüllen.
<i>Hierunter fällt etwa die Betriebsstätte eines Behindertenwerks oder einer Schule.</i>	<i>Hierunter fällt etwa ein zinsloses Darlehen an vom Zweck erfasste Personen bzw. Institutionen oder Investitionen in Unternehmen, die den Stiftungszweck fördern (bspw. Impact Investing oder SDG Investments).</i>	<i>Hierunter fallen etwa Anlagen in Obligationen, Immobilien und Aktien, deren Erträge und Kapitalgewinne der Finanzierung der Stiftungstätigkeit dienen.</i>

III. Aufsichtstätigkeit

Gemäss Art. 84 Abs. 2 ZGB hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird. Die Beurteilung der zweckmässigen Verwendung erfolgt anhand sachgerechter Kriterien.

Im Rahmen dieser Aufgabe prüft die ATIOZ allgemein:

- Sind allfällige Vorgaben der Stiftungsurkunde bezüglich Vermögensanlagen eingehalten worden?
- Steht die Anlagepolitik grundsätzlich im Einklang mit der Risikofähigkeit der Stiftung?

Zusätzlich geprüft wird, soweit anwendbar:

1. Zweckgebundenes Vermögen	2. Zweckbezogenes Vermögen	3. Finanzanlagevermögen
Wird durch das zweckgebundene Vermögen der Stiftungszweck adäquat verfolgt?	Haben zweckbezogene Anlagen angemessene Wirkung in Bezug auf den Stiftungszweck? Rechtfertigt die Wirkung bezüglich des Stiftungszwecks allfällige Nachteile der Anlagen bei der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität oder Risikoverteilung?	Werden bei der Bewirtschaftung des Finanzanlagevermögens die allgemeinen Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung (Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Risikoverteilung) sowie die Sorgfaltspflichten der Stiftungsorgane angemessen beachtet?

IV. Anlagegrundsätze / Anlagereglement

Grundsätzlich wird aus aufsichtsrechtlicher Sicht überprüft, ob sich der Gesamtstiftungsrat adäquat mit der Anlagetätigkeit sowie der dafür notwendigen Risikofähigkeit auseinandergesetzt hat.

Für das Finanzanlagevermögen sind die wesentlichen Anlagegrundsätze schriftlich festzulegen. Dabei sind mindestens Aussagen zu den Zielen und Grundsätzen der Anlagetätigkeit, zur Anlageorganisation sowie zur konkret gewählten Anlagestrategie zu machen. Die entsprechenden Beschlüsse des Stiftungsrates sind angemessen zu dokumentieren.

Spätestens ab einem Finanzanlagevermögen von CHF 5 Mio. ist in der Regel die Erstellung und Einreichung eines Anlagereglements erforderlich. Auch darin sind mindestens die Ziele und Grundsätze der Anlagetätigkeit, die Anlageorganisation sowie die konkret gewählte Anlagestrategie (mit Bandbreiten und Zielwerten zu den relevanten Anlageklassen, ggf. in einem Anhang) festzuhalten. Als Orientierungshilfe können entsprechende Dokumente der Fachvereinigungen SwissFoundations bzw. proFonds beigezogen werden.

V. Reporting

Im Anhang zur Jahresrechnung sollte mindestens Folgendes ersichtlich sein:

- Aufteilung des Finanzanlagevermögens auf die Hauptanlageklassen:
- Flüssige Mittel
- Obligationen
- Immobilien
- Aktien
- Alternative Anlagen
- Anteil Fremdwährungen (vor und nach Währungsabsicherungen)

ATIOZ, März 2026